

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Konfessionelle Schule? — Kriegsbücher für die Jugend. — Aus meinem Lehrgärtlein. — Bücherschau. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Lehrerzimmer. — Mitteilung des Sekretariats der Schweizer. katholischen Schulvereine. Stellennachweis. — Bunte Steine. — Bücher und Schriften. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 4.

Rechtsunterricht am Gymnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rektor, Sarnen.

Das Pro und Kontra.

Es ist schon wiederholt in den Tagesblättern und neulich auch in dieser Zeitschrift Nr. 3, Seite 39 f. auf die Notwendigkeit des Rechtsunterrichtes an Mittelschulen, namentlich an Gymnasien, aus denen unsere Priester, Juristen und Ärzte hervorgehen, mit Nachdruck hingewiesen worden. Wie ein gewisses Maß naturwissenschaftlicher Kenntnisse heutzutage für jeden Gebildeten notwendig ist, so, sagt man, erfordert das moderne Leben in seiner kommerziellen und wirtschaftlichen Vielgestaltigkeit auch ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen.

Das **Pensum** dieses Unterrichtes wird verschieden angegeben. Die einen beschränken sich auf die allgemeinen Rechtsbegriffe und die Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung, auf dasjenige, was wir mit den Ausdrücken Rechts- und Gesellschaftsphilosophie zusammenfassen. Die anderen — und diese bilden bei weitem die Mehrzahl — verlangen Einführung in die Grundzüge des positiven Rechtes, des Personen-, Familien-, Sachen- und Obligationenrechtes (Kauf, Miete, Anstellung, Bürgschaft usw.), ferner Einführung in die Technik des Zahlungsverkehrs vermittelt des Wechsels und des Checks, weiter, Handhabung des Postcheck- und Giroverkehrs, Kenntnis des Verfahrens bei Schuldbetreibung und Konkurs, Einführung in das Bankwesen in seinen verschiedenen Funktionen usw. Endlich verlangen sie das Wichtigste aus der schweizerischen Verfassungs- und Bürgerkunde.